



Erläuterungen zum „Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“

vom 26.08.09

Inkrafttreten am 01.01.10



Die Regelungen im Einzelnen:

A Auffälliger Befund und medizinische Indikation im Zusammenhang mit einem auffälligen Befund

1. Beratung durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die Diagnose mitteilt (§ 2a SchKG n.F.)

- **fachübergreifende medizinische und psychosoziale Beratung**

Die oder der die Diagnose mitteilende Ärztin/Arzt muss unter Hinzuziehung von Ärztinnen und Ärzten, die mit der im Raume stehenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte des Befunds und Unterstützungsmöglichkeiten bei physischen und psychischen Belastungen beraten. Diese Beratung muss allgemein verständlich und ergebnisoffen erfolgen.

- **Hinweis auf vertiefende Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle und Vermittlung**

Ergänzend muss die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose mitteilt, die Schwangere über ihren Anspruch auf weitere und vertiefende **psychosoziale** Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren. Im Einvernehmen mit der Schwangeren ist ein Kontakt zu einer entsprechenden Beratungsstelle und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

- **Aushändigung von Informationsmaterial**

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose mitteilt muss der Schwangeren Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aushändigen. Dieses enthält Informationen zum Leben mit einem behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit Behinderung. Außerdem enthält es den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung in einer Beratungsstelle und Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Behindertenverbänden und Verbänden von Eltern behinderter Kinder.

2. Beratung durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation nach Diagnose zu treffen hat

- **Beratung über die medizinischen und psychische Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs**

Vor der schriftlichen Feststellung einer medizinischen Indikation ist die Schwangere durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, so dass sie umfassend aufgeklärt ist.

- **3-tägige Bedenkzeit**

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, muss sicherstellen, dass **zwischen der Mitteilung der Diagnose und der schriftlichen Feststellung** der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation eine Bedenkzeit von 3 Tagen liegt. Diese gibt betroffenen Schwangeren und deren Partnern den erforderlichen Raum zur Überwindung der Schocksituation. Die Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige Gesundheits- oder Lebensgefahr der Schwangeren besteht.

Bei der **Berechnung der Bedenkzeit** ist der Tag der Mitteilung der Diagnose nicht mitzuzählen (§ 187 Abs. 1 BGB). Die Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages (§ 188 Abs. 1 BGB).

Beispiel: Donnerstag: Diagnosemitteilung
Freitag: Fristbeginn, 1. Tag der Frist
Samstag: 2. Tag der Frist
Sonntag: 3. Tag der Frist
Montag: schriftliche Feststellung

- **schriftliche Bestätigung der Schwangeren**

Die Ärztin oder der Arzt hat eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung zu einer Beratungsstelle oder über den Verzicht darauf einzuholen, um die Voraussetzungen für die Feststellung einer medizinischen Indikation zu erfüllen.

Ziel der ärztlichen und vertiefenden psychosozialen Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle: Hilfestellung für Schwangere und Ärzte

Ziel der ergebnisoffenen Begleitung und Beratung ist, die Konsequenzen der Diagnose einer Behinderung des Kindes von allen Seiten zu beleuchten und die Schwangere und ihren Partner darin zu unterstützen, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse und Belastungen auszuloten und Lösungsansätze aufzuzeigen..

Insbesondere im Rahmen einer psychosozialen Beratung durch eine Beratungsstelle können u.a. die Auswirkungen der möglichen Behinderung des Kindes auf die Familie und das Umfeld, die Aspekte des Lebens dieses behinderten Menschen, des Lebens mit dem behinderten Kind, Sorgen und Ängste und die Aspekte eines eventuell erwogenen Schwangerschaftsabbruchs erörtert werden. Die Regelungen verpflichten allein den Arzt/die Ärztin und zielen darauf, der Schwangeren und ihrem Partner bei der Abklärung der Situation und Perspektiven zu helfen.

Die neue gesetzliche Regelung trägt dazu bei, dass der Arzt/die Ärztin eine fundierte tragfähige Einschätzung darüber treffen kann, ob die Schwangere den zu erwartenden Belastungen gewachsen ist oder diese für sie eine Lebens- bzw. Gesundheitsgefahr darstellen. Sie verbessert somit die Entscheidungsvoraussetzungen für die indikationsstellenden Ärztinnen bzw. Ärzte über das Vorliegen einer medizinischen Indikation..

Die **Schwangere** selbst wird **nicht zu einer Beratung verpflichtet**. Vielmehr wird der Arzt bzw. die Ärztin zu einer umfassenden Aufklärung und Beratung sowie im Einvernehmen mit der Schwangeren zur Vermittlung von Kontakten zu einer psychosozialen Beratungsstelle verpflichtet. Die Schwangere kann auf die Aufklärung und Beratung oder Teile der Aufklärung und Beratung und auf die Vermittlung zu einer psychosozialen Beratungsstelle verzichten. Allerdings soll sie dem die schriftliche Feststellung treffenden Art die Beratung bzw. ihren Verzicht auf die Beratung bestätigen.

Durch die Regelung des § 14 SchKG n.F. wird dem Erfordernis der umfassenden Beratung und der Schaffung des hierfür erforderlichen Zeitfensters Nachdruck verliehen, denn die Ärztin/der Arzt, die/der eine Beratung der Schwangeren unterlässt oder die 3-Tages-Frist missachtet, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**.

Bei **genetisch bedingten Gesundheitsschädigungen** gibt es nach dem Gendiagnostikgesetz (Inkrafttreten am 1. Februar 2010) vor und nach der vorgeburtlichen Untersuchung weitere Aufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, die in diesen Fällen zu beachten sind. Zudem kann die Schwangere in diesen Fällen nur unter erschwerten Bedingungen auf

die Beratung verzichten: sie muss nach vorheriger schriftlicher Information über die Beratungsinhalte ihren Verzicht schriftlich erklären.

B rein mütterliche medizinische Indikation (kein auffälliger Befund),

Beratung durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat

- **Beratung über die medizinischen und psychische Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs**
Vor der schriftlichen Feststellung einer medizinischen Indikation ist die Schwangere durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, so dass sie umfassend aufgeklärt ist. Die Regelung wiederholt und bekräftigt die ärztlichen Aufklärungspflichten des § 218 c Strafgesetzbuch.
- **Hinweis auf vertiefende Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle und Vermittlung**
Ergänzend muss die Ärztin oder der Arzt die Schwangere über ihren Anspruch auf weitere und vertiefende **psychosoziale** Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren. Im Einvernehmen mit der Schwangeren ist ein Kontakt zu einer entsprechenden Beratungsstelle zu vermitteln.
- **3-tägige Bedenkzeit**
Die Ärztin oder der Arzt muss sicherstellen, dass zwischen der Beratung über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs und der schriftlichen Feststellung der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation eine Bedenkzeit von 3 Tagen liegt. Die Bedenkzeit gilt nicht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren besteht.
Bei der **Berechnung der Bedenkzeit** ist der Tag der Beratung durch die Ärztin oder den Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung einer medizinischen Indikation zu treffen hat, nicht mitzuzählen (§ 187 Abs. 1 BGB). Die Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages (§ 188 Abs. 1 BGB).
Beispiel:
Donnerstag: Beratung
Freitag: Fristbeginn, 1. Tag der Frist
Samstag: 2. Tag der Frist
Sonntag: 3. Tag der Frist
Montag: schriftliche Feststellung
- **schriftliche Bestätigung der Schwangeren**
Bei der schriftlichen Feststellung der Voraussetzungen einer medizinischen Indikation hat die Ärztin oder der Arzt eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung zu einer Beratungsstelle oder über den Verzicht darauf einzuholen.

Die Schwangere wird allerdings **nicht zu einer Beratung verpflichtet**. Vielmehr wird der Arzt bzw. die Ärztin zu einer umfassenden Aufklärung und Beratung sowie im Einvernehmen mit der Schwangeren zur Vermittlung von Kontakten zu einer psychosozialen Beratungsstelle verpflichtet. Die Schwangere kann auf die Aufklärung und Beratung oder Teile der Aufklärung und Beratung und auf die Vermittlung zu einer psychosozialen Beratungsstelle verzichten.

Allerdings soll sie dem die schriftliche Feststellung treffenden Art die Beratung bzw. ihren Verzicht auf die Beratung bestätigen.

Durch die Regelung des § 14 SchKG n.F. wird dem Erfordernis der umfassenden Beratung und der Schaffung des dafür erforderlichen Zeitfensters Nachdruck verliehen, denn die Ärztin/der Arzt, die/der eine Beratung der Schwangeren unterlässt oder die 3-Tages-Frist missachtet, begeht eine..Ordnungswidrigkeit.



Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: 19.01.2010

Gestaltung: www.avitamin.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50*
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* nur Anrufe aus dem Festnetz,
3,9 Cent pro angefangene Minute